

## Editorial

# Alte und neue Baustellen im Familienrecht

### Unterhaltsrechtsreform

Überraschend haben sich die Spitzen der CDU/CSU, der SPD und die Bundesjustizministerin am 22.3.2007 darauf geeinigt, die Probleme mit dem Rangverhältnis zu beseitigen. Im Ergebnis



bleibt es bei der Privilegierung der geschiedenen Ehefrau beim Betreuungsunterhalt. Die geschiedenen Ehepartner werden besser behandelt als unverheiratete Partner, die in einen niedrigeren Rang eingeordnet werden sollen. Es bleibt bei dem Vorrang der minderjährigen unverheirateten

Kinder und Kinder i.S.d. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB (privilegierte Kinder).

Die Änderungen zu der vom Bundeskabinett bereits vor einem Jahr verabschiedeten Reform (Drucks 16/1830) werden jetzt in 2. und 3. Lesung im Bundestag noch durchgebracht werden müssen (nächste Sitzungswoche 23.–27.4.2007). Außerdem muss auch der Bundesrat noch zustimmen. In Anbetracht der abgelaufenen Zeit wird es für den Termin des Inkrafttretens zum 1. Juli 2007 eng.

Wie die Änderungen im Einzelnen aussehen, werden wir im nächsten Heft berichten: *Prof. Bruder Müller* und Rechtsanwalt *Bosch*, Bonn, sind gebeten, hierzu Erläuterungen abzugeben.

Erstaunlich ist, dass es lange Zeit so aussah, als würde das Gesetz verabschiedet werden. Auch in der Anhörung im Bundestag am 16.10.2006, an der mehrere Sachverständige teilnahmen, konnte man nicht den Eindruck gewinnen, dass das Gesetz so kontrovers innerhalb der Union diskutiert werden würde.

Interessant wird sein, wie das Gesetz in der geänderten Fassung tatsächlich verabschiedet wird, neben dem Rangverhältnis, § 1609 BGB, vor allem die Vorschriften §§ 1570 und 1615I BGB.

Ob insofern auch noch das vom Bundesverfassungsgericht erwartete Urteil zu § 1615I BGB, dem Betreuungsunterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter, eine Rolle spielt, bleibt abzuwarten.

### Vaterschaftsanfechtungsverfahren

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urt. v. 13.2.2007 die Urteile der Vorinstanzen, AG Hildesheim, OLG Celle und BGH, bestätigt und gleichzeitig die Verwertung heimlich eingeholter genetischer Abstammungsgutachten wegen des geschützten Rechts des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung als Beweismittel abgelehnt. Die Entscheidung vom 13.2.2007 finden Sie in diesem Heft auf Seite 96 ff. Eine Anmerkung von *Dr. Klinkhammer*, Richter am OLG Düsseldorf, ist für das Heft 4 vorgesehen.

Darüber hinaus hat das Gericht allerdings in diesem Urteil ein geeignetes Verfahren alleine zur Feststellung der Vaterschaft vorgeschlagen, das der Gesetzgeber bis zum 31. März 2008 (relativ kurze Frist) bereitzustellen hat.

Bereits am 27.3.2007 hat die Justizministerin ein Eckpunktepapier vorgestellt, in dem den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts weitgehend Rechnung getragen werden soll. Künftig soll es zwei Verfahren geben, den Anspruch auf Klärung der Abstammung, § 1598a BGB n.F., und ein davon unabhängiges Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft, §§ 1600 ff. BGB n.F.

### Pflichtteilsrecht

Die Justizministerin hat ein Eckpunktepapier zu dem Pflichtteilsrecht auf den Weg gebracht (Pressemitteilung des BMJ vom 16.3.2007 in diesem Heft, Seite 81 f.).

Es enthält die Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe sowie eine maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe. Außerdem soll der Pflichtteilergänzungsanspruch eine gleitende Ausschlussfrist erhalten und darüber hinaus sollen Pflegeleistungen beim Erbaugleich besser honoriert werden.

Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ soll entfallen.

Interessant wird sein, ob diese Vorschläge der Ministerin auch die Rechte einer enterbten Ehefrau und gegebenenfalls auf den Pflichtteil gesetzter ehelicher Kinder ausreichend berücksichtigt. Insofern sind die Hürden des Grundgesetzes relativ hoch, wie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Prof. Papier* auf dem Erbrechtstag, einer Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, in Berlin deutlich gemacht hat (FAZ v. 17.3.2007).

*Klaus Schnitzler*,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen